

# Verband der Schweizer Studierendenschaften Union des Etudiant·e·s de Suisse Unione Svizzera degli Universitari Uniun svizra da studentas e students

Laupenstrasse 2 Tel. +41 31 382 11 71 info@vss-unes.ch CH - 3001 Bern Fax +41 31 382 11 76 www.vss-unes.ch

Bundesamt für Migration z. Hd. Frau Gabriela Roth Quellenweg 6 3003 Bern

Bern, 28.06.2007

#### Stellungnahme

Eidgenössisches Vernehmlassungsverfahren zu den Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und der Teilrevision Asylgesetz vom 16. Dezember 2005

Sehr geehrte Frau Roth

Wir haben vom Vernehmlassungsverfahren zu den oben genannten Dokumenten Kenntnis genommen und senden Ihnen unsere Stellungnahme zur Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom März 2007.

### **Generelle Anmerkungen zur VZAE**

Der VSS ist grundsätzlich der Ansicht, dass Menschen, die sich zu Aus- und Weiterbildungszwecken in die Schweiz aufhalten wollen, fair behandelt werden müssen. Insbesondere müssen sie die gleichen Chancen unabhängig von sozialer Herkunft und gleiche Rahmenbedingungen für den Zweck ihres Aufenthalts erhalten.

Viele der in dieser Verordnung aufgeführten Regelungen erschweren absolut unnötigerweise eine Gleichbehandlung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

Zusätzlich erschweren die Regelungen die studentische Mobilität in die Schweiz, wie sie im Rahmen der Bologna-Reform angestrebt werden soll, massiv. In gewissen Bereichen kann gar von einer mutwilligen Verunmöglichung gesprochen werden. So ist es Studierenden aus Osteuropa beispielsweise unmöglich, die hohen Lebenserhaltungskosten in der Schweiz mit ihren vergleichsweise höchst bescheidenen Studienbeihilfen zu bestreiten.

Eine Kompensationsmöglichkeit bei dieser Problematik würde die Erwerbsarbeit bieten, doch eben diese ist während ersten sechs Monaten untersagt und danach nur in höchst beschränktem Ausmass mit Genehmigung der Hochschule möglich.

Unserer Meinung nach wird dieser Problematik in der vorliegenden Verordnung nicht Rechnung getragen, was sie für den VSS durch die Verletzung des Chancengleichheitsprinzips untragbar macht!

# Art. 23 (VZAE): Persönliche Voraussetzungen

Abs. 1: Obwohl in der Absicht wohl gut gemeint, kann diese Regelung für Menschenhandel missbraucht werden. So kann Man(n) sich beispielsweise gemäss a) bei genügend Vermögen oder Einkommen unter der Vorgabe angeblicher Weiterbildungszwecke eine Katalogbraut oder einen Cabaret-Tänzer zukommen lassen.

Punkt c) ist für Studierende untragbar, da so nur Personen mit einem Stipendium oder Auslandsdarlehen zugelassen werden, die für die in der Schweiz besonders hohen Lebenserhaltungskosten ausreichen. So ist beispielsweise die Bezuschussung im Rahmen des beliebten europäischen Austauschprogramms Erasmus bei weitem unzureichend: Die gewöhnlichen Studierenden erhalten eine Förderung mit einem Gegenwert von circa 200 Franken monatlich.

Deswegen muss es ausländischen Studierenden zwingend möglich sein, ihren Lebensunterhalt zumindest teilweise durch Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Entsprechend ist der Auflistung ein weiterer Buchstabe hinzuzufügen, der diese Möglichkeit vorsieht!

Abs. 2: Die Bestimmung aus c) ist unklar. Bedeutet das Ausbildungsprogramm einhalten, dass alle vorgegebenen Kurse gemäss Abmachung mir der Bildungsinstitution und Genehmigung der zuständigen Behörde bestanden werden müssen, so ist der Rahmen sehr eng gesteckt. Sollte es wieder erwarten, etwa aufgrund einer gewöhnungsbedürftiger neuen Lernkultur, zu Verzögerungen oder nicht bestandenen Prüfungen kommen, wäre der Tatbestand nicht mehr erfüllt. Das grenzt an Beliebigkeit, welche in einem Rechtsstaat nicht geduldet werden kann!

Abs. 3: Hier ist unklar, ob sich die Regelung auf einen einzelnen Bildungsabschnitt oder auf das gesamte beabsichtigte Bildungsvorhaben (z.B. Bachelor, Master und anschliessend Doktorat) bezieht. Sollte letzteres gemeint sein, erscheint der Artikel etwas zweckfremd.

Dazu ein Beispiel: Ein Bachelorstudium dauert mindestens drei Jahre; ein Masterstudium mindestens eineinhalb bis zwei Jahre und das mögliche Doktorat, in Abhängigkeit ob in der Deutschschweiz oder der Romandie mindestens vier oder acht Jahre. D.h. für das Doktorat müsste eine befähigte Person ausländischer Herkunft schon einen begründeten Einzelfall anmelden und ist dabei auf das Wohlwollen des entsprechenden Professors angewiesen. So können - es redet niemand von müssen - prekäre Abhängigkeiten entstehen. Das heisst, dass die angestrebte Aus- oder Weiterbildung mitsamt ihrem inhaltlich konsistenten Rahmen aber unabhängig von einer maximalen Jahreszahl beachtet werden muss. Daher ist dieser Absatz zu streichen. Es sei denn die Schweiz will sich vor reichen Aus- und Weiterbildungssüchtigen aus dem Ausland schützen.

### Art. 24 (VZAE): Anforderungen an die Schulen

Abs. 1: Die Bedeutung dieser Regelung scheint uns unklar: Bezieht sich das Ausbildungsprogramm auf die Person oder die Institution? Sinnvollerweise bezieht es sich auf die Institutionen. Bezieht es sich jedoch auf eine Person erfordert sie einen absolutistischen irreversiblen und nicht erweiterbaren Beschluss bezüglich des Unterrichtsprogramms und der Länge. Dies erscheint uns unzumutbar. Wir beantragen die Präzisierung des Absatzes, so dass sich der Anspruch klar an die Schule richtet.

Abs. 2: Auch hier ist unklar, ob sich die Regelung auf die Person oder die Institution bezieht. Vgl. Absatz 2

Abs. 4: Der VSS empfiehlt, diesen Absatz zu streichen. Unserer Ansicht nach sollte die Bescheinigung der Schulleitung längstens ausreichen, um die erforderlichen Sprach- und Bildungskenntnisse sicher zu stellen. Es scheint, als ob dieser Artikel eine Art versteckte Qualitätssicherung der Bildungsinstitutionen zum Zwecke hat. Eine solche gehört unserer Ansicht nach nicht in die vorliegende Verordnung...

## Art. 38 (VZAE): Aus- und Weiterbildung mit Nebenerwerb

Aus den Gründen, die unter den generellen Bemerkungen bereits erwähnt wurden, empfiehlt der VSS, den Artikel wie folgt zu formulieren:

"Für Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule absolvieren, kann eine Nebenerwerbstätigkeit bewilligt werden."

Die Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit und die Bestätigung der Schulleitung muss gestrichen werden.

# Art. 40 (VZAE):Erwerbstätigkeit während der Weiterbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule

Absatz 2 muss gestrichen werden, da nicht garantiert werden kann, dass die Beurteilung einer allfälligen Beeinträchtigung der Weiterbildung durch die Erwerbstätigkeit vollständig von Willkür befreit ist.

Der VSS bedankt sich für Ihre Aufmerksamkeit und freut sich über die Berücksichtigung und Einbeziehung der Kommentare, Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge der Studierenden.

Mit freundlichen Grüssen

Sarah Gerhard Co-Präsidentin